

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Sebastian Czaja (FDP)**

vom 03. Juli 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Juli 2018)

zum Thema:

Umsetzung der Residenzpflicht und Wohnpflichtauflage im Land Berlin

und **Antwort** vom 19. Juli 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Jul. 2018)

Herr Abgeordneter Sebastian Czaja (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/15562
vom 3. Juli 2018
über
Umsetzung der Residenzpflicht und Wohnpflichtauflage im Land Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Fälle von Verstößen gegen die räumliche Beschränkung gemäß § 56 AsylG, § 61 AufenthG (nachstehend Residenzpflicht), die in einem anderen Bundesland als dem Land Berlin bestand/ besteht, wurden seit 2014 in Berlin registriert? (bitte auflisten nach Monat und Bundesland)
2. In welchen dieser Fälle wurde eine Rückführung von Personen in den festgesetzten Aufenthaltsbereich durch das Land Berlin durchgeführt?

Zu 1. und 2.:

Die von Ihnen erbetenen Angaben werden statistisch nicht erfasst.

3. Aus welchen Gründen wurde dabei eine Rückführung von Personen in den festgesetzten Aufenthaltsbereich durch das Land Berlin nicht durchgeführt?

Zu 3.:

Daten im Sinne der Anfrage werden durch die Polizei Berlin nicht erhoben. Hinderungsgründe einer Rückführung in den festgesetzten Aufenthaltsbereich durch das Land Berlin sind z. B. fehlende Transport- bzw. Personalkapazitäten und fehlende Übergabemöglichkeiten der betroffenen Person an die zuständige Aufnahmeeinrichtung, Ausländerbehörde bzw. Länderpolizei.

Es gilt aber auch der Grundsatz der Wahl des mildesten Mittels, so dass ausländische Staatsangehörige, die sich entgegen einer anderslautenden räumlichen Beschränkung im Land Berlin aufhalten, bei Vorsprache bei der Berliner Ausländerbehörde aufgefordert werden, sich umgehend in den Bereich der für sie geltenden räumlichen Beschränkung zurückzugeben.

4. Welche rechtlichen Konflikte sieht der Senat, wenn die Berliner Polizei residenzpflichtige Personen aus anderen Bundesländern nach Feststellung eines Verstoßes gegen die Residenzpflicht nicht in ihren festgelegten Aufenthaltsbereich zurückführt?
5. Besteht für das Land Berlin keine Rückführungspflicht im Sinne des vorbezeichneten Kontextes?

Zu 4. und 5.:

Die Ergreifung von Maßnahmen zur Wahrnehmung ihrer Zuständigkeit nach § 1 Abs. 2 Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Berlin (ASOG Bln) i.V.m. § 71 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Polizei Berlin.

Bei der Ermessensausübung muss die Polizei auch die ihr für diese Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung stehenden Ressourcen berücksichtigen. Soweit die Polizei ihre Zuständigkeit erkennt und ihr Ermessen pflichtgemäß ausübt, sind rechtliche Konflikte nicht zu erkennen.

6. Für wie viele Personen im Land Berlin besteht derzeit a) eine Residenzpflicht und b) Wohnpflichtauflage?
7. Wie verhielten sich die anderen Bundesländer bei einem Verstoß gegen eine „in Berlin ausgesprochene“ Residenzpflicht in dem Zeitraum 2014 bis zum ersten Quartal 2018?

Zu 6. und 7.:

Die von Ihnen erbetenen Angaben werden statistisch nicht erfasst.

Berlin, den 19. Juli 2018

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport